

Suchtprävention

Zürcher Oberland



Bildquelle: Suchtprävention Zürcher Oberland

Behördentreffen Prävention Zürcher Oberland 2025

Informationen zu Snus und Nikotinbeutel und Update zu den rechtlichen Vorgaben und Massnahmen im Bereich Jugendschutz im Kanton Zürich ab 2026.

Handout Referate

Alle Angaben gem. aktuellem Stand und ohne Gewähr.

30.10.2025

Begrüssung



Fränzi Heusser Ammann

Vereinspräsidentin VPZO

Schulpräsidentin, Vorsteherin Ressort Schule
Gemeinde Wald ZH

Eröffnung und Moderation



Fridolin Heer

Stellenleiter

Suchtprävention Zürcher Oberland (SPZO)

&

Geschäftsleiter

Verein für Prävention Zürcher Oberland (VPZO)

Rückblick – Behördentreffen Prävention Zürcher Oberland

2016

- Zugang schaffen und Menschen erreichen

2018 &
2022

- Gemeinsam wirksam: Prävention und Gesundheitsförderung – eine Gemeinschaftsaufgabe

2022: Vapen, welche Risiken bergen Puff-Bars und andere E-Zigaretten (Referat ZFPS)

2019

- Lebensübergang Schule - Arbeitswelt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen: förderliche und kritische Faktoren

2022

- Gemeinsam wirksam: Prävention und Gesundheitsförderung – eine Gemeinschaftsaufgabe

2023

- Digitale Medien im Kindes- und Jugendalter: risikoreich und nützlich

Behördentreffen Prävention Zürcher Oberland 2025

2024

- Tabak- und Nikotinprodukte – Veränderungen im Jugendschutz seit dem 1. Oktober 2024

2025

- Informationen zu Snus und Nikotinbeutel
- Update zu den rechtlichen Vorgaben und Massnahmen im Bereich Jugendschutz im Kanton Zürich ab 2026

Die 31 Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster	Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Verein für Prävention Zürcher Oberland (seit 1980)	
Mitgliederversammlung	
Vorstand VPZO	
Fränzi Heusser Ammann Präsidentin VPZO, Schulpräsidentin Wald ZH	Marlis Dürst Vizepräsidentin VPZO, Delegierte GPV, Bezirk Uster, Gemeindepräsidentin Wangen-Brüttisellen
Dölf Conrad Delegierter GPV, Bezirk Pfäffikon, Gemeindepräsident Wildberg	Barbara Aebli-Schoch Bereichsleiterin Gesellschaft, Pfäffikon ZH
Yvonne Bürgin Delegierte GPV, Bezirk Hinwil, Gemeindepräsidentin Rüti ZH, Nationalrätin	Christine Walter Stadträtin Wetzikon, Schulleiterin Primarschule Talacker Uster
Geschäftsleitung und Sekretariat VPZO	
Suchtprävention Zürcher Oberland (seit 1995)	Gewaltprävention Zürcher Oberland (seit 2007)

Team

Sucht- und Gewaltprävention

Zürcher Oberland



Fridolin Heer
Stellenleiter SPZO
& GL VPZO



Sonja Kessler
stv. Stellenleiterin SPZO
& Fachm. Prävention



Flurina Waldvogel
Fachm. Prävention



Blanche Wies
Fachm. Prävention



Sandra Catugno
Fachm. Prävention



Caroline Iseli
Fachm. Prävention



Hirmete Hasani
Fachm. Prävention



Fabienne Reimann
Praktikantin –
Studierende ZHAW-Gesundheit - P&G



Barbara Kaderli
Sekt. / Admin.



Susanne Schafroth
Kommunikation



Annette Carle
Angebotsleitung
Femmes- u. Männer-
Tische ZO



Jana Frei
Stellenleiterin GPZO

Suchtprävention

Zürcher Oberland



Snus und Nikotinbeutel

Sandra Catuogno

Sandra Catuogno



Fachmitarbeiterin Prävention

Suchtprävention Zürcher Oberland
Gerichtsstrasse 4

8610 Uster

043 399 10 87

s.catuogno@sucht-praevention.ch

www.sucht-praevention.ch

Ressort: Volksschule

Angebote:

- Spielzeugfreier Kindergarten
- MOVE
- No Smoke
- Lehrmittelberatungen...

Suchtprävention

Zürcher Oberland

richtig oder falsch?

Snus ist die gesündere Alternative zum Rauchen.



Snus – was ist das genau?

- Schweden, erstmalige Erwähnung 1637
- Tabak in Beuteln oder lose wird unter Lippe oder zwischen Wange und Zahnfleisch geklemmt → ca. 20 – 30 Minuten im Mund

Snus – verschiedene Arten

Original



White



White Dry

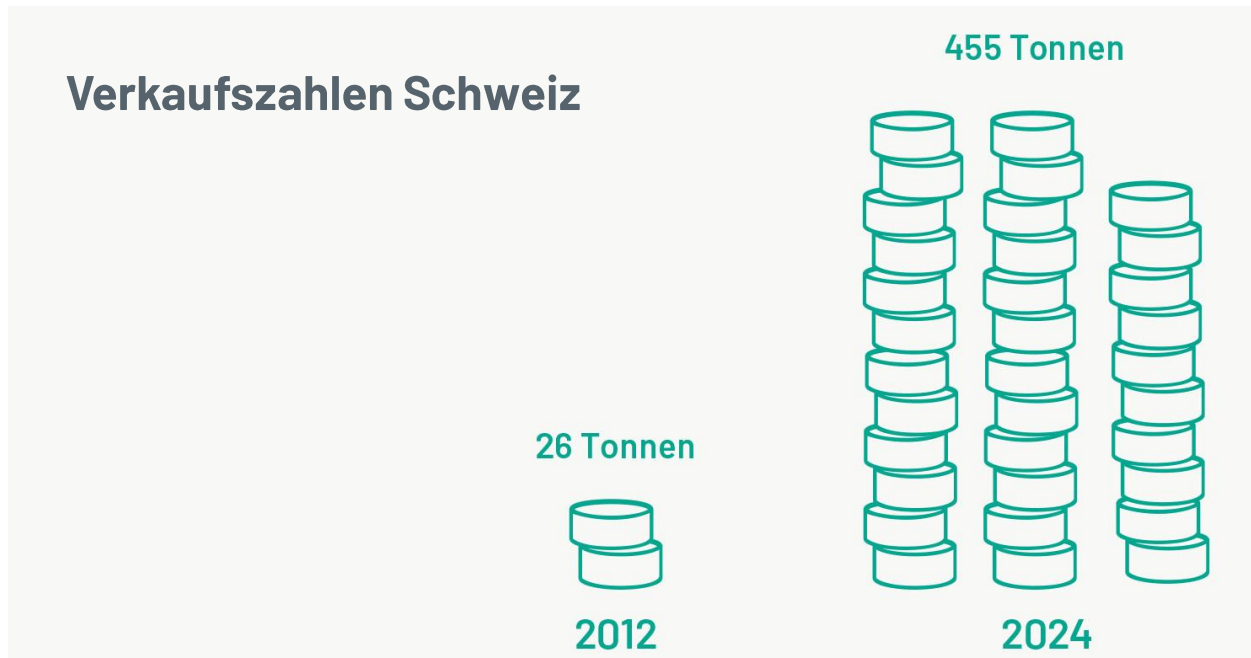


All White (Nikotin Pouches)



Konsum und Verkaufszahlen

- Konsum hat sich von 2018 bis 2022 **verdoppelt**:
→ von 6 % auf 12 % bei den 15-jährigen Jungen
- Weitgehend unsichtbarer Konsum
- Diverse Geschmacksrichtungen zielen auf Jugendliche ab



Gesundheitliche Risiken beim Konsum von Snus

- Überdosis: Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, schwere Atemprobleme, Kreislaufkollaps...
- Schlafstörungen, Nervosität, Beeinträchtigung der Hirnentwicklung
- Beeinträchtigung der Mundgesundheit
- Erhöhtes Krebsrisiko: Mund, Rachen, Magen, Bauchspeicheldrüse...
- Risikoerhöhung für Diabetes und kardiovaskuläre Erkrankungen

richtig oder falsch?

Früher wurden Snus mit Glassplittern versehen, damit diese die Mundschleimhaut aufritzten und das Nikotin schneller ins Blut gelangen konnte.



Inhaltsstoffe Snus



Formaldehyd

- kanzerogen
- reizt Augen und Atemwege
- Schädigt die Lungenfunktion
- Allergen

Benzo[a]pyren

- kanzerogen
- erbgutschädigend
- fortpflanzungsschädigend



Natriumkarbonat

- Reizung der Schleimhäute
- Magendarmbeschwerden
- Übelkeit, Erbrechen
Durchfall

Schwermetalle

- fördern chronische Entzündungen
- kanzerogen
- Nierenschäden

Uran und Polonium

- radioaktiv
- hoch giftig

Nikotin

- macht süchtig
- Nervengift
- Herz-Kreislaufkrankungen
- beeinträchtigt Gehirnentwicklung
- Überdosis: Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen

Nitrosamine

- krebserregend
- erbgutschädigend



Suchtprävention

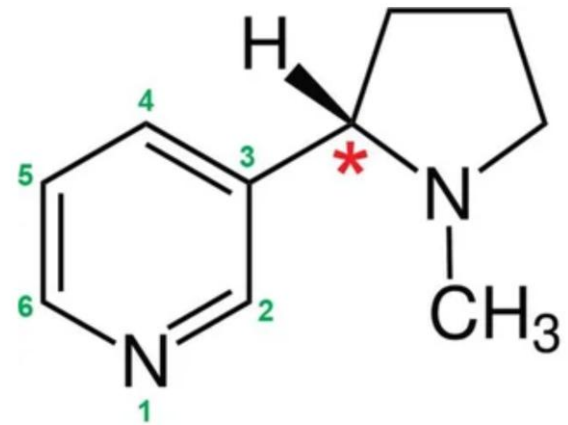
Zürcher Oberland

richtig oder falsch?

Nikotin wirkt sich – insbesondere bei Mannschaftssportarten – positiv auf die Leistungsfähigkeit aus.

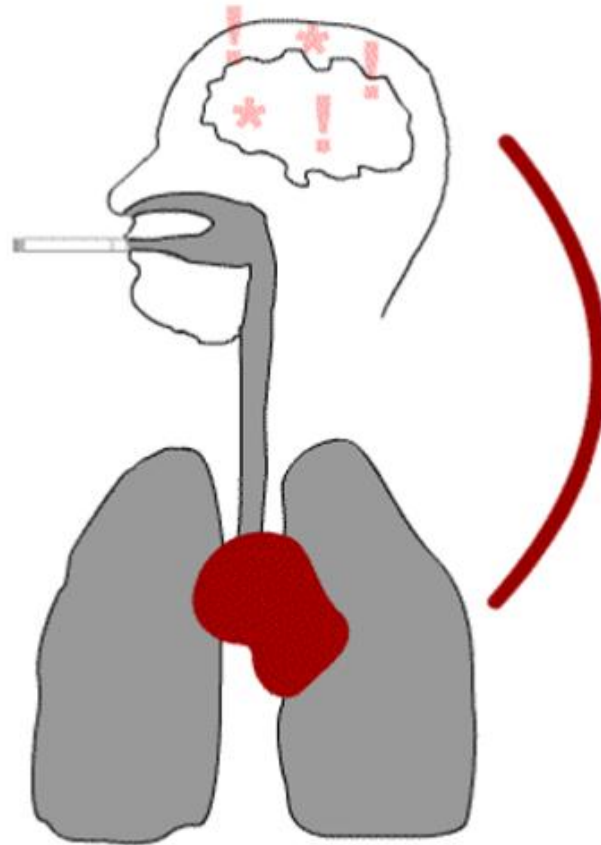


Nikotin (Tabak)

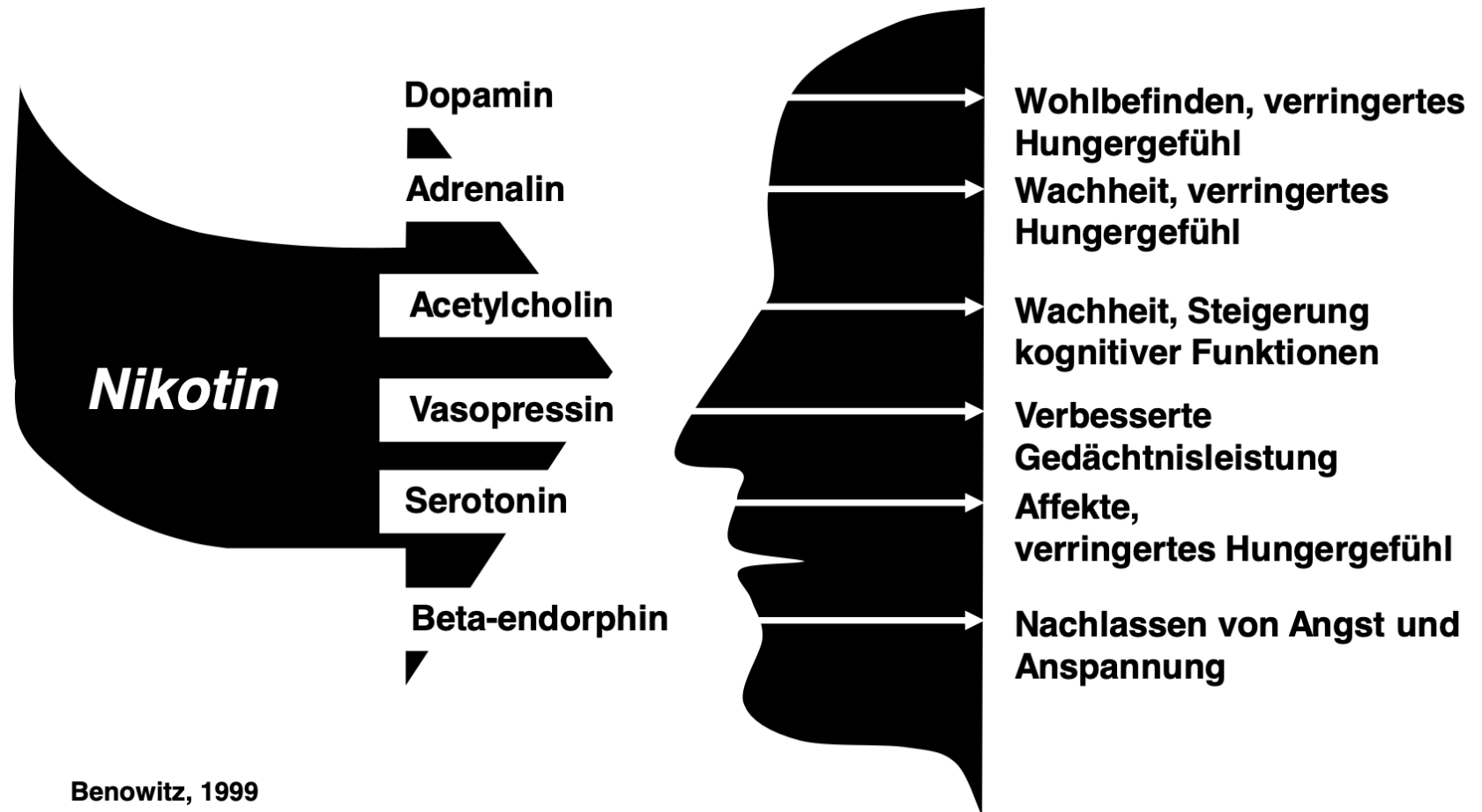


(S)-nicotine

Der Weg von Nikotin in den Blutkreislauf



Wirkung von Nikotin



Nikotin und seine Folgen

Nikotin ist ein starkes Nervengift und hat ein sehr hohes Suchtpotenzial!

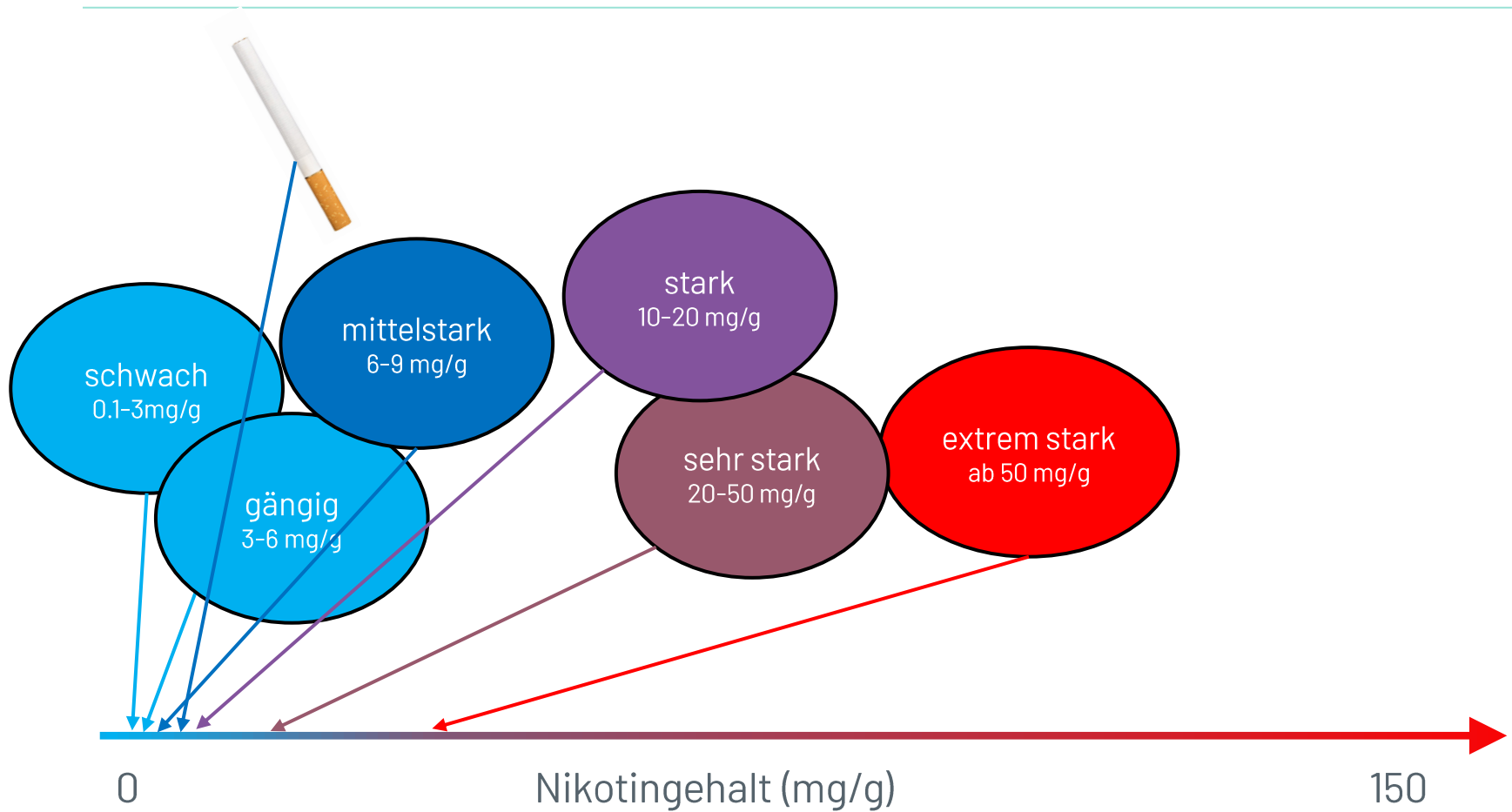
Überdosierung

- Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, schwere Atemprobleme, Kreislaufkollaps...
- Für Kinder und Jugendliche kann das Verschlucken eines Snus- oder Nikotinbeutels lebensgefährlich sein.

Langfristige Folgen

- Negative Auswirkung auf Gehirnentwicklung bei Kindern und Jugendlichen, da das Gehirn besonders empfindlich auf Nikotin reagiert.

...Nikotin in Snus ist nicht gesetzlich reguliert!



Suchtprävention

Zürcher Oberland

richtig oder falsch?

Wenn 0 % Nikotin drauf steht,
ist auch 0 % Nikotin drin.



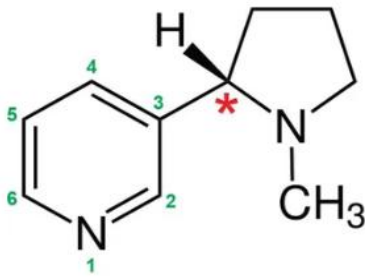
Vorsicht Deklaration!

«NoNic»

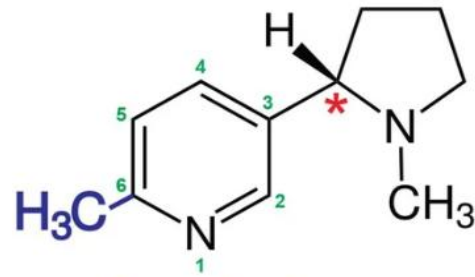
«0 %
Nikotin»

«NoNicotine»

Neue chemische Substanzklasse: 6-Methylnikotin (6-MN)



(S)-nicotine



(S)-**6-methyl** nicotine

- gesetzlich kein Nikotin
- wahrscheinlich höheres Suchtpotenzial
- wahrscheinlich giftiger
- in Einweg-E-Zigaretten und Nikotinbeuteln

Suchtprävention

Zürcher Oberland



Update rechtliche Vorgaben und Massnahmen im Jugendschutz im Kt.ZH ab 2026

Fridolin Heer

Auszug - Stand
30.10.2025

Inhaltliche Schwerpunkte

- Nikotin – erlaubte Höchstmengen in der CH
- Alkohol – wie stark ist erlaubt (Volumen-%)
- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien
- Jugendschutz u. Testkäufe im Kanton Zürich (2026 / 2027)
- Alterskontrollen: Zulässigkeit und Zuverlässigkeit
- Links, FAQ und Kontaktdaten für Fragen

Im Referat nicht im Detail behandelt werden:

- Alkoholprodukte
- Passivrauchen (s.a. Linkliste)

Informationen Stand 30.10.2025 (noch nicht vollständig)

Alle Angaben ohne Gewähr.

Nikotin-Höchstgrenzen (CH)

Aktuell zulässige Nikotin-Höchstgrenzen in Tabak- und Nikotinprodukten



Zigaretten

Eine handelsübliche Zigarette enthält etwa 8–12 mg Nikotin. Der Körper nimmt davon ca. 1–2 mg pro Zigarette auf – abhängig von Rauchverhalten und Filter.

CH / EU: Maximal 1 mg Nikotin, 10 mg Teer, 10 mg Kohlenmonoxid pro Zigarette (analog zur EU-Richtlinie 2014/40/EU, Nikotingehalt gesetzlich begrenzt auf 1 mg pro Zigarette (gemessen am Rauch, nicht am Tabakinhalt). (TaPG Anhang 2 Abschn. 1: Zigaretten)



E-Zigaretten
(Vapes)

CH / EU: max. Nikotingehalt von 20mg / ml (TaPG Anhang 2 Abschn. 3; s.a. Art. 4 Abs. 3 TabPG; Art. 7 TaPV)
s.a. Cassis-de-Dijon-Prinzip

Mengenbegrenzung bei Einweg-E-Zigaretten und -kartuschen (s. Art. 9 TaPG):

- Liquidbehälter: max. 2ml
- Nachfüllbehälter: max. 10ml



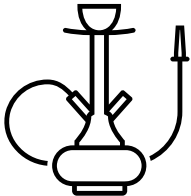
Einweg-E-Zigaretten werden in der Schweiz verboten.¹
Bund: Gesetz muss noch ausgearbeitet werden.

Nikotin-Höchstgrenzen (CH)

Aktuell zulässige Nikotin-Höchstgrenzen in Tabak- und Nikotinprodukten



Schnupftabak
u.
Wasserpfeifen
ohne Tabak



CH: Der Nikotingehalt von Nikotinprodukten zum **Schnupfen** und **Produkten ohne Tabak für Wasserpfeifen** liegt nicht über **20 mg/g**.
(Art. 7 TaPV; Art. 4 Abs. 3 TabPG)

Nikotin-Höchstgrenzen (CH)

Aktuell zulässige Nikotin-Höchstgrenzen in Tabak- und Nikotinprodukten

Snus (mit Tabak)



CH: keine festgelegte Höchstmenge an Nikotin

EU: Laut der EU-Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU ist der Verkauf von tabakhaltigem Snus in der gesamten EU verboten – mit Ausnahme von Schweden, das eine Sonderregelung beim EU-Beitritt 1995 erhalten hat.

Der Besitz und Konsum ist in vielen Ländern nicht strafbar, aber der Vertrieb ist untersagt.

Nikotinbeutel (ohne Tabak)

CH: keine festgelegte Höchstmenge an Nikotin

EU: Keine einheitliche EU-Regelung. Fallen nicht unter die EU-Tabakrichtlinie, da sie keinen Tabak enthalten.

Einige Länder wie die Niederlande haben den Verkauf von Nikotinbeuteln verboten. Länder wie beispielsweise Österreich erlauben Nikotinbeutel mangels spezifischer Gesetze.

vgl. Nikotin-Pouches: Unterschiedliche EU-Regelungen im Überblick

Alkoholgehalt-Höchstgrenzen (CH)

Alkohol-Höchstgrenzen (CH & Kantone)

Bier, Apfelwein etc.
(Gebrautes)

Ab 16 Jahren (< 15 Vol.-%)*
Bier, Wein, Apfelwein, Panaché, Mischgetränke mit vergorenem Alkohol.
Im Tessin ist der Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
Die Abgabe alkoholischer Getränke ist in der ganzen Schweiz an Jugendliche unter 16 Jahren verboten (Art. 14 Abs. 1 LMG).

Spirituosen, Alcopops etc.
(Gebranntes)

Ab 18 Jahren (> 15 Vol.-%)*
Spirituosen, Alcopops, Aperitifs, Cocktails mit Schnaps
Naturweine aus frischen Trauben mit 18 Vol.-% fallen nicht unter das Bundesgesetz über gebrannte Wasser. (Alkoholgesetz)

(Kantone haben teilweise unterschiedliche und strengere Regulierungen.)

Weitere Informationen:

- BAG – Alkoholpolitik
- Infodrog – Alkoholpolitik
- Blaues Kreuz – Alkoholpolitik in den Kantonen

Tabakproduktegesetz (CH) ab 01.10.2024

Bis 30.09.2024:

- Mindestalter bei Tabak: 16 Jahre
- Nikotinprodukte ohne Tabak: kein Mindestalter

In Kraft getreten: 01.10.2024

- [Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten \[Tabakproduktegesetz - TaPG\]](#)
- [Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten \[Tabakprodukteverordnung - TaPV\]](#)

Ab 01.10.2024:

- Mindestalter für Tabak- und Nikotinprodukte: 18 Jahre
(einschliesslich E-Zigaretten ohne Nikotin)

Schutz vor Passivrauchen

[Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen \(PaRG; SR 818.31\)](#)

[Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen \(Passivrauchschutzverordnung, PaRV\)](#)

Regeln u.a.:

- Anforderungen an Raucherräume (Belüftung, Kennzeichnung)
- Bedingungen für Raucherlokale
- Ausnahmen für Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, vergleichbaren Einrichtungen, von Alters- und Pflegeheimen, von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

[Vorentwurf - Gesundheitsgesetz Kanton Zürich](#)

„Zutritt zu den zum Rauchen abgetrennten Räumlichkeiten

§ 48. ¹Der Zutritt zu den für das Rauchen abgetrennten Räumlichkeiten ist Personen unter 18 Jahren untersagt.

²Das Zutrittsalter ist an jedem Eingang gut sichtbar und deutlich auszuweisen.“

Tabakproduktegesetz

Kanton Zürich – zuständige Behörde


Kantonales Labor – Fachstelle Tabakprodukte

Dr. Marita Skarpeli-Liati

Web: [Tabakprodukte | Kanton Zürich](#)

E-Mail: info@kl.zh.ch

Tel. 043 244 71 00



← Prävention & Gesundheitsförderung

Tabakprodukte

Bürozeiten

Montag
08.00 bis 11.45 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag bis Freitag
08.00 bis 11.45 Uhr und
13.00 bis 16.30 Uhr

Gesetze u. Verordnungen Kanton Zürich

[Gesundheitsgesetz vom Kanton Zürich](#)
([Totalrevision in Vernehmlassung bis 31.10.2025](#))

[Vollzugsverordnung zum Tabakproduktegesetz Kanton Zürich \(v. 09.07.2025\)](#)
(tritt am 01.11.2025 in Kraft)

Testkäufe (s.a. [Art. 24 TaPG](#)):

- Weiterhin in der Verantwortung der Kantone (kantonale Behörde oder beauftragte und anerkannte Fachorganisation; [Art. 24 Abs. 3 it a TaPG](#)).
- Mit dem TaPG werden die Vorgaben im kantonalen Gesundheitsgesetz zu Testkäufen übersteuert. Die Anpassung des Gesundheitsgesetzes dazu erfolgt im Rahmen der bereits laufenden Totalrevision.
(Art. 48 ff. [GesG](#) -> Art. 49 Abs. 1 + 2 [Entwurf Totalrevision GesG](#)).

Gesetze CH & Konventionen

Testkäufe (s.a. Art. 24 TaPG):

- Das [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz\)](#) wurde, bezüglich der Testkäufe zu Alkoholtestkäufe, ebenfalls angepasst (Art. 14a LMG).

Auch zu beachten sind:

CH: angenommene Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» vom 13.02.2022

CH: WHO-Tabakkonvention (ratifiziert von der CH am 25.06.2004) *

EU: Richtlinie für Tabakerzeugnisse (in Kraft: 19.05.2014 ; geltendes Recht: 20.05.2016)

* Die Schweiz hat jedoch das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nicht ratifiziert.

GesG = Gesundheitsgesetz [des Kantons Zürich]

LMG = Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [Lebensmittelgesetz]

TaPG = Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz]

VVTPG = Vollzugsverordnung zum Tabakproduktegesetz [des Kantons Zürich; 09.07.2025]

Tabak- und Nikotinprodukte – Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Abgabe an Minderjährige

«5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe

Art. 23 Abgabe an Minderjährige [TaPG]

¹ Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

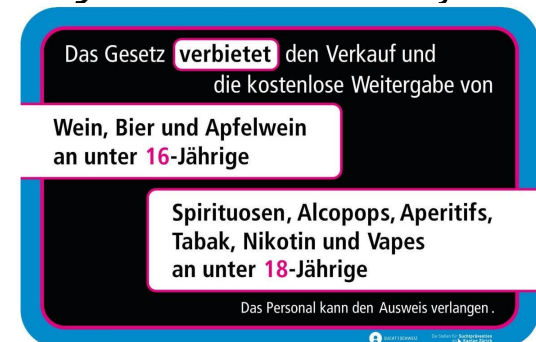
² In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

³ Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.»

→ Verkaufskanäle: Physisch (direkter Kundenkontakt), Automaten, Internet

Was heisst „nicht zugänglich“? Beispiele: Verkauf über **Automaten** und im **Internet**.

TaPG = Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz]



Jugendschutz: Verkauf via **Automaten**

Die Aufstellung eines Automaten ist in Ordnung und bewilligungsfrei, wenn sichergestellt ist, dass die Alterskontrolle an dem Automaten zuverlässig funktioniert. Die Produkte dürfen für Minderjährige nicht zugänglich sein.

Selbstdeklarationslösungen, wie sie häufiger im Onlinehandel oder bei Automaten zu finden sind, gelten dagegen nicht als zuverlässig (ab 2027 auch nicht mehr als zulässig).

Beim Automaten muss zwingend ein Jugendschutzplakat Alter (mit Angaben des Mindestalters) angebracht sein. Diese Information muss klar lesbar sein.

Das Gesetz **verbietet** den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von

Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-Jährige

Spirituosen, Alcopops, Aperitifs, Tabak, Nikotin und Vapes an unter 18-Jährige

Das Personal kann den Ausweis verlangen.

BUCHT | SCHWEIZ Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

(Quellen: Kantonales Labor Zürich – Fachstelle Tabakprodukte u. Bundesamt für Gesundheit)
Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Jugendschutzmaterial

<https://www.sucht-praevention.ch/jugendschutz>

Kontakt: Flurina Waldvogel

f.waldvogel@sucht-praevention.ch

Jugendschutzmaterial kann, für Gemeinden, Betriebe, Institutionen, Organisationen, Polizei etc. im Zürcher Oberland, kostenlos über die Suchtprävention Zürcher Oberland bestellt bzw. ausgeliehen werden.

Informationen Jugendschutzmaterial und Bestellmöglichkeit:

<https://www.sucht-praevention.ch/jugendschutz>

(u.a. Checkliste für Festveranstalter)



Age Calculator 2025		
Alter	Jahrgang	Gesetz
13	2012	Kein Alkohol
14	2011	Kein Tabak
15	2010	Kein Nikotin Keine Vapes
16	2009	Keine Aperitifs Keine Alcopops Keine Spirituosen
17	2008	Kein Tabak Kein Nikotin Keine Vapes
18	2007	Ab 18 Jahren keine Jugendschutzgesetze.
19	2006	

Die Stellen für Suchtprävention
im Kanton Zürich



Wie kann das Abgabeverbot im **Internet** und bei **Automaten** eingehalten werden (Altersverifikation)?

Das Abgabeverbot an Minderjährige gilt bei Automaten und beim Online-Verkauf. Ein Klick «*Ich bestätige, dass ich 18 Jahre alt bin*» genügt nicht. Die Verifizierung des Käufers / der Käuferin muss sicher und korrekt festgestellt werden. Wenn der/die Online-Verkäufer:in kein System einrichtet, um sicherzustellen, dass das Verbot des Verkaufs an Minderjährige eingehalten wird, verstösst er/sie gegen seine/ihre Pflicht zur Selbstkontrolle und kann dafür bestraft werden.

(Art. 23 Abs. 1 und 3 TabPG und Art. 25 und 45 Abs. 1 Bst. f TabPG)

«Nein, ein simpler Button reicht nicht (...). Die Unternehmen sind verpflichtet, das Alter eines Kunden oder einer Kundin zweifelsfrei festzustellen (...). Wer Tabak- und Nikotinprodukte an Minderjährige verkauft, macht sich strafbar.»

Bundesamt für Gesundheit (Kassensturz v. 14.10.2025)

Sind Online-Testkäufe möglich?

gem. FAQ-Webseite des BAG (FAQ zur Umsetzung des Tabakproduktegesetzes)

Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im Tabakproduktegesetz (TaPG) und im Lebensmittelgesetz (LMG) derzeit nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen. Mit der Einführung des staatlichen elektronischen Identifikationsnachweises (E-ID) könnte es allenfalls in Zukunft auch möglich sein, Minderjährige an Testkäufen im Internet zu beteiligen.

„Um seiner Pflicht zur Selbstkontrolle bezüglich Verbots des Verkaufs an Minderjährige nachzukommen, muss das Unternehmen jedoch ein System zur Alterskontrolle der Käuferinnen und Käufer einrichten. Fehlt ein solches System, verstösst das Unternehmen gegen seine Pflicht zur Selbstkontrolle und kann dafür von den Strafverfolgungsbehörden des zuständigen Kantons belangt werden.“

(Antwort BAG v. 12.02.2025 auf Interpellation von Christophe Clivaz (NR Grüne); 19.12.2024)

Onlineverkäufe: Gesetzliche Bestimmungen ab 2027

Eine Revision zur **Umsetzung der Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung»** wurde 2025 abgeschlossen. Das revidierte Gesetz soll Anfang 2027, nach der Revision der entsprechenden Verordnung, in Kraft treten.
(<https://www.bag.admin.ch/de/tabakproduktegesetz>)

Einheitliche, gesamtschweizerische gesetzliche Grundlagen für den Jugendschutz bei Onlineverkäufen.

Die obligatorische Meldepflicht der Produkte erfolgt neu über die Webseite **www.tabacinfo.ch/** (elektronisches Melde- und Informationssystem für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten).

Was müssen Online-Anbieter bis 2027 tun?

- **Technische Altersverifikation** einführen (z.B. ID-Scan)
- **Schulungen für Personal** und klare Prozesse zur Einhaltung der Vorschriften.
- **Transparente Hinweise** auf Webseiten und bei Bestellprozessen.
- **Systeme zur Erkennung verdächtiger Bestellungen** (z.B. Schul-E-Mail-Adressen).

Wie viele Testkäufe Alkohol und Tabak-/Nikotinprodukte werden ab Januar im Kanton Zürich pro Jahr umgesetzt?

Stand: 23.09.2025; gem. Kantonalem Labor Zürich – Fachstelle Tabakprodukte

(Alle Angaben ohne Gewähr).

Ab 2026 sind pro Jahr geplant:

- **1'000 Testkäufe Alkoholprodukte und**
- **1'000 Testkäufe Tabak- und Nikotinprodukte**

Testkäufe (Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukte werden vom KLZH in Auftrag gegeben).

Alle Unternehmen, die Alkohol- und/oder Tabak-/Nikotinprodukte anbieten, müssen getestet werden.

Gemäss Schätzungen wird davon ausgegangen, dass jeder Betrieb im Durchschnitt alle 3.5 Jahre getestet wird. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG liefert Hinweise zu Importeuren und importierten Produkten. Testkäufe sind nur ein Pfeiler der Kontrollen, daneben werden auch Betriebsinspektionen vor Ort und Produktkontrollen bezüglich Inhaltsstoffen und Kennzeichnung durchgeführt.

In Prüfung: Kombinierte Testkäufe und wenn ja; wie viele.

Wie werden die Testkäufe auf die Gemeinden aufgeteilt?

Stand: 23.09.2025; gem. Kantonalem Labor Zürich – Fachstelle Tabakprodukte

Die Testkäufe werden risikobasiert auf die einzelnen Betriebskategorien und Gemeinden verteilt. Zurzeit ist noch nicht definiert, wann wo wer getestet wird.

Kriterien sind u.a.:

- Bevölkerungszahl
- eingegangene Meldungen über Beobachtungen
- bereits erfolgte beanstandete Testkäufe (und Bussen bzw. Sanktionen).

Für die effiziente Planung werden die IT-Systeme des KL ZH entsprechend programmiert. Nach einem festgestellten Fehlverkauf wird der gleiche Betrieb einige Monate später nochmals kontrolliert.

Wer sind die beteiligten Fachstellen?

Stand: 23.09.2025; gem. Kantonalem Labor Zürich – Fachstelle Tabakprodukte

Zurzeit wird das Verfahren gemäss den Vorgaben des kantonalen Beschaffungswesens aufgegleist mit Unterstützung der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion.

Je nach gewähltem Verfahren dauert diese Wahl etwas länger oder weniger lang (Einladeverfahren ist etwas kürzer). Ziel ist, dass die beteiligte(n) Fachorganisation(en) Anfang Jahr 2026 feststeht bzw. feststehen.

Sensibilisierungstestkäufe

- Gemeinden dürfen weiterhin Testkäufe durchführen (sog. «Sensibilisierungstestkäufe»). Dies jedoch ohne Sanktionsmöglichkeiten (verwaltungs- und strafrechtliche). Die Sensibilisierungstestkäufe sind von den Gemeinden selbst zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen.
- Die bei Sensibilisierungstestkäufen gewonnenen Erkenntnisse können nicht in Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden. (Art. 14a Abs. 3 a-f) [...] *Die Testkäufe werden von der kantonalen Behörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt[.]* (Art. 14a Abs. 3 lit. a)
- Fehlverkäufe können bzw. müssen* der zuständigen Behörde – dem Kantonalen Labor – Fachstelle Tabakprodukte – gemeldet werden.
- Die Erteilung sowie der Entzug von Patenten liegen weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

* (Gefährdungs-)Meldungen:

- BetmG Art. 3c Meldebefugnis (s.a. 4.2.2 Gefährdungsmeldungen nach Art. 3c BetmG)
 - ZGB Art. 314c Melderechte ZGB Art. 314d Meldepflichten
- s.a. StGB Art. 136 – Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder [Offizialdelikt]
BetmG Art. 19 & 19bis – Unerlaubter Umgang und Abgabe von Betäubungsmitteln [Offizialdelikt]
ChemG Art. 49 – Inverkehrbringen gefährlicher Chemikalien [Offizialdelikt]

Organisation der Schulung von Mitarbeitenden in Betrieben

Kanton Zürich

Die Arbeitgeber entscheiden frei, wie sie die Ausbildung ihres Personals zur Einhaltung des Jugendschutzes organisieren.

Die Webseite age-check.ch (aktuell im Kanton Zürich noch [www.jalk-zh.ch/](http://www.jalk-zh.ch) - früher jalk.ch) bietet Unterstützung.

www.age-check.ch/ (noch im Aufbau -> www.jalk-zh.ch)

Auf der Webseite können beispielsweise Kurse zum Verkauf von Alkohol gebucht werden. Seit dem 1. Oktober 2024 sind auch Kurse für den Verkauf von Tabak und Nikotin verfügbar. Die Schulungen sind gratis.

Die Webseite des Kantons Zürich auf www.age-check.ch/ ist noch im Aufbau. Kurse in Deutsch im Jahr 2026 verfügbar. Weitere Sprachen ab 2027.

Wichtig - Kanton Zürich: www.jalk-zh.ch/

Wie sieht konkret die Datenweitergabe der Testkäufe aus?

Stand: 25.09.2025; gem. Kantonalem Labor Zürich – Fachstelle Tabakprodukte

Die Datenabgabe ist gemäss VVTPG (9.7.25) für Gemeinden und die Öffentlichkeit geregelt.

„§ 5. Das KLZH informiert die Gemeinden und die Öffentlichkeit mindestens jährlich über die Ergebnisse der Kontrollen und Testkäufe.“

Der Bund wird von den kantonalen Behörden jährlich (bis spät. 31.01.) über die Testkaufergebnisse informiert. (Art. 41 TabPV)

In Abklärung:

- *Datenweitergabe an die regionalen Suchtpräventionsstellen im Kanton Zürich*
- *Einbindung der regionalen Suchtpräventionsstellen im Kanton Zürich in die vom KLZH verfügbaren Schulungen. Die regionalen Suchtpräventionsstellen im Kanton Zürich führ(t)en bisher die Jugendschutzschulungen durch.*
- *Koordination Testkäufe (KLZH) und Sensibilisierungstestkäufe (Gemeinden).*

VVTPG = Vollzugsverordnung zum Tabakproduktegesetz (Kanton Zürich; 09.07.2025)

TabPV = Verordnung über Tabakprodukteverordnung und elektronische Zigaretten

Gebühren und Bussen

Frage 1: Gehen Rechnungen für Gebühren des 1. Fehlverkaufs und für Gebühren und Busse beim 2. Fehlverkauf jeweils an den Betrieb?

Antwort zu Frage 1:

Rechnungen richten sich an den Betrieb und konkret an die beim KLZH gemeldete Verantwortliche Person. Die Verantwortliche Person ist gemäss Lebensmittelrecht für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Wer innerhalb des Betriebs haftet oder ob Gebühren an Mitarbeitende überwält werden dürfen, sollte gemäss KLZH - Fachstelle Tabakprodukte betriebsintern geregelt sein.

Frage 2: Kann ein Betrieb Gebühren und Bussen an die Mitarbeitenden bzw. die Person, die den Fehlverkauf durchgeführt hat, überwältzen?

Antwort Frage 2:

Zur Überwältzung von Gebühren an z.B. das Verkaufspersonal gibt es im Lebensmittelrecht keine Vorgaben. Das KL ZH darf deshalb das Überwältzen von Gebühren an die Mitarbeitenden nicht verfügen. Dies ist auch nicht vorgesehen.

Tabak- und Nikotinprodukte – Abgabe an Minderjährige

Eltern und Dritte

Frage 1: «Dürfen Eltern ihren Kindern (Einweg-)E-Zigaretten abgeben / weitergeben?»

Antwort zu Frage 1:

Eltern machen sich strafbar, wenn sie Tabakwaren oder elektronische Zigaretten an Minderjährige (auch die eigenen Kinder) abgeben.

Frage 2: «Dürfen Produkte wie «Nikotinkaugummi» oder «Nikotinplaster», auch nach dem 01.10.2024, an Minderjährige abgegeben werden?»

Antwort zu Frage 2:

Nikotinkaugummi oder Nikotinplaster zur Rauchentwöhnung (typischerweise erhältlich in Apotheken) fallen nicht unter das neue Tabakproduktegesetz. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Nikotinkaugummi zu «Genusszwecken» würden gemäss Tabakproduktegesetz als *Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch* eingestuft, diese dürfen wiederum nicht an Minderjährige abgegeben werden.

FAQ zur Umsetzung des Tabakproduktegesetzes

FAQ Umsetzung TaPG und Handbuch Testkäufe

Eine FAQ-Seite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) behandelt alle wichtigen Fragen rund um das Tabakproduktegesetz und die Abgabe von Tabak- und Nikotinprodukten.

FAQ zur Umsetzung des Tabakproduktegesetzes

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

**Handbuch: Testkäufe von Tabakprodukten,
E-Zigaretten und alkoholischen
Getränken**
(PDF, 18.12.2024)

Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Handbuch

**«Testkäufe von Tabakprodukten,
E-Zigaretten und alkoholischen
Getränken»**

30. November 2024

Zuständige Behörde & Fachstelle im Kanton Zürich

Kantonales Labor – Fachstelle Tabakprodukte

Leitung: Dr. Marita Skarpeli-Liati

Web: Tabakprodukte | Kanton Zürich

Links – Informationen, Beratungen und Tests

- **Selbsts- und Freundetests** Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich. Mit den Selbsttests kann das eigene Konsumverhalten eingeschätzt werden. Und man erfährt, was bei riskantem Konsum hilft. Die Freundetests sind für Menschen, die sich um den Konsum von Nahestehenden Sorgen machen. Man erfährt, ob die Sorgen nötig sind und wie man helfen kann.
- **www.jalk-zh.ch** Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich. Eine Online-Schulung zum Thema Jugendschutz: Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte für Gastronomie, Detailhandel und Festwirtschaften
- **www.nicotinefreecoach.ch** Dieses Whatsapp-Programm, das Informationen zum Konsum nikotinhaltiger Produkte wie Tabakzigaretten, E-Zigaretten, Vapes, Nikotinbeutel oder Snus gibt. Es kann dabei unterstützen, weniger zu konsumieren oder ganz aufzuhören.
- **www.stopsmoking.ch** Nikotinberatungen online, telefonisch oder vor Ort. Zudem gibt es viele hilfreiche Tools wie Erfahrungsberichte und ein Forum.
- **www.suchtberatung-zh.ch** Fachstellen Sucht Kanton Zürich. Bieten Beratung und Behandlung in Einzel- und Familiengesprächen an.
- **www.feel-ok.ch/suchtmittel** Feel-ok.ch (Jugendliche) Begleitet beim Nikotinstopp. Diskussionsforen, Infos, Hilfestellungen (für Personen bis etwa 25 Jahre).
- **www.selbsthilfezentrum-zo.ch** Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland und Pfannenstiel. Menschen in gleicher Situation tauschen sich aus und helfen sich gegenseitig.

Jugendschutz

- Suchtprävention Zürcher Oberland – Jugendschutz. Informationen zum Jugendschutz und Bestellmöglichkeit für Jugendschutzmaterial (Zürcher Oberland: kostenlos).
- BAG - Jugendschutz im Bereich des Suchtmittelkonsums

Links Tabak- u. Nikotinprodukte (ZH & CH)

- [Fachstelle Tabakprodukte | Kanton Zürich](#)
- [Gesundheitsgesetz vom Kanton Zürich \(Totalrevision in Vernehmlassung bis 31.10.2025\)](#)
- [Vollzugsverordnung zum Tabakproduktegesetz \(Kanton Zürich v. 09.07.2025; in Kraft: 01.11.2025\)](#)
- [Übersicht u. Bestellungen Jugendschutzmaterial im Zürcher Oberland](#)
- [Jalk-zh.ch: Jugendschutz – Informationen und Schulungen online](#)
- [Anwenderhandbuch Tabacinfo.ch](#)
- [BAG, Handbuch «Testkäufe von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken»](#)
- [Tabakproduktegesetz \(TabPG\)](#)
- [Tabakprodukteverordnung \(TabPV\)](#)
- [Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen](#)
- [Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen \(Passivrauchschutzverordnung, PaRV\)](#)
- [www.tabacinfo.ch – elektronisches Melde- und Informationssystem für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten](#)
- [Ordnungsbussen bei Übertretungen nach dem BG zum Schutz vor Passivrauchen \(Ordnungsbussenverordnung – OBV\)](#)
- [Tabaksteuer \(BAZG\)](#)
- [Tabak Politik in den Kantonen](#)
- [Lebensmittelgesetz \(LMG\)](#)
- [Kantonschemiker](#)

FAQ

- [FAQ zur Umsetzung des Tabakproduktegesetzes](#)
- [FAQ Produktmeldung und Tabacinfo](#)

Links Alkoholprodukte (ZH & CH)

- [Fachstelle Tabakprodukte | Kanton Zürich](#) (Testkäufe Tabak-/Nikotinprodukte u. Alkohol)
- [Gesundheitsgesetz vom Kanton Zürich \(Totalrevision in Vernehmlassung bis 31.10.2025\)](#)
- [Übersicht u. Bestellungen Jugendschutzmaterial im Zürcher Oberland](#)
- [Jalk-zh.ch: Jugendschutz – Informationen und Schulungen online](#)
- [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz, LMG\)](#)
- [Bundesgesetz über die gebrannten Wasser \(Alkoholgesetz, AlkG\)](#)
- [Verordnung des EDI über Getränke](#)
- [BAG – Alkoholpolitik](#)
- [Infodrog – Alkoholpolitik](#)
- [Blaues Kreuz – Alkoholpolitik in den Kantonen](#)
- [Kantonschemiker](#)

«Snus und Nikotinbeutel – eine unterschätzte Gefahr»



Snus und Nikotinbeutel – eine unterschätzte Gefahr

Obwohl Snus und Nikotinbeutel auf den ersten Blick harmlos erscheinen, bergen sie erhebliche gesundheitliche Risiken. Häufig werden sie jedoch als «gesunde» Alternative zum Rauchen verkauft und die Gefahren unterschätzt. Ein genauerer Blick auf die verschiedenen Formen und Zusammensetzungen zeigt, wie vielfältig und potenziell gefährlich der Konsum tatsächlich ist.

WAS IST SNUS?

Snus stammt ursprünglich aus Schweden und wird mindestens seit dem 17. Jahrhundert konsumiert. Beim Konsum von Snus wird ein Beutel mit gemahlenem Tabak unter die Oberlippe oder zwischen Wange und Zahnfleisch gesteckt. Während etwa 30 Minuten bleibt der

Beutel im Mund, wobei das Nikotin über die Mundschleimhaut aufgenommen wird. Man unterscheidet zwischen portioniertem und losem Snus. Je feuchter Snus konsumiert wird, desto schneller gelangt das Nikotin ins Blut.

Suchtprävention

Zürcher Oberland



**Danke
...und guten Austausch
beim Apéro!**

Informationen zum Behördentreffen Prävention und die **Handouts** finden sich ab nächster Woche auf der Webseite der Suchtprävention Zürcher Oberland.

www.sucht-praevention.ch/behoerdentreffen

info@sucht-praevention.ch

Tel. 043 399 10 80 (Sekretariat: Mo – Do, 14 - 17 Uhr)

Adresse

Suchtprävention Zürcher Oberland
Gerichtsstrasse 4
Postfach | 8610 Uster

Kontakt

Tel. 043 399 10 80 (Mo-Do: 14-17 Uhr)
info@sucht-praevention.ch
www.sucht-praevention.ch